GESCHÄFTSORDNUNG

des Begleitausschusses zur Durchführung des Programms „Arbeiten und Leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa“ Europäischer Sozialfonds Plus Bayern 2021-2027

Präambel

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.Juni 2021 wird ein Begleitausschuss eingerichtet.

Artikel 1
Begleitausschuss

(1) Der Begleitausschuss trägt den Namen „Begleitausschuss zur Durchführung des Programms „Arbeiten und Leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa“ Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) Bayern 2021-2027“ (im folgenden Text „Begleitausschuss“ genannt).

(2) Der Begleitausschluss überwacht die Umsetzung des Programms des Europäischen Sozialfonds Plus Bayern 2021-2027.

(3) Der Begleitausschuss hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben.

(4) Der Begleitausschuss hat seinen Sitz in München.

(5) Die Verwaltungsbehörde unterstützt gemäß Artikel 75 VO (EU) 2021/1060 die Arbeit des Begleitausschusses und

(a) stellt dem Begleitausschuss rechtzeitig alle Informationen zur Verfügung, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt;

(b) gewährleistet das Follow-up der Beschlüsse und Empfehlungen des Begleitausschusses.

Artikel 2

Aufgaben

(1) Der Begleitausschuss prüft die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei jeglicher Planung und Umsetzung der ESF+ Förderungen und alle Beschwerden hierüber. Die Verwaltungsbehörde berichtet dem Begleitausschuss einmal jährlich über Beschwerden oder Verstöße in Zusammenhang mit der Grundrechtecharta. Die Information beinhaltet mindestens Aussagen zum betroffenen Programm, zum konkreten Grundrechteverstoß und den Abhilfemaßnahmen.

(2) Der Begleitausschuss prüft die Beachtung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention bei jeglicher Planung und Umsetzung der ESF+ Förderung und alle Beschwerden hierüber. Die Verwaltungsbehörde berichtet dem Begleitausschuss einmal jährlich über Beschwerden oder Verstöße in Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Information beinhaltet mindestens Aussagen zum betroffenen Programm, zum konkreten UN-BRK-Verstoß und den Abhilfemaßnahmen.

(3) Der Begleitausschuss untersucht nach Artikel 40 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060:

(a) den Fortschritt bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben;

(b) jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;

(c) den Beitrag des Programms zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung des Programms zusammenhängenden relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden;

(d) die in Artikel 58 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 aufgeführten Elemente der Ex-ante-Bewertung und das Strategiedokument nach Artikel 59 Abs. 1 (für ESF+ Programm Bayern nicht relevant);

(e) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierung, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffenen Folgemaßnahmen;

(f) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;

(g) die Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung, falls zutreffend (für ESF+ Programm Bayern nicht relevant)

(h) die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums;

(i) die Fortschritte beim Aufbau administrativer Kapazitäten für öffentliche Einrichtungen, Partner und Begünstigte, falls zutreffend (für ESF+ Programm Bayern nicht relevant);

(j) Informationen bezüglich der Umsetzung des Beitrags des Programms zu dem Programm „InvestEU" nach Artikel 14 VO (EU) 2021/1060 oder der im Einklang mit Artikel 26 VO (EU) 2021/1060 übertragenen Mittel, falls zutreffend (für ESF+ Programm Bayern nicht relevant).

(4) Der Begleitausschuss genehmigt nach Artikel 40 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060:

(a) die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen, unbeschadet des Artikels 33 Abs. 3 Buchstaben (b), (c) und (d) VO (EU) 2021/1060; die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben sowie etwaige diesbezügliche Änderungen werden der Kommission auf deren Ersuchen hin mindestens 15 Arbeitstage vor der Vorlage an den Begleitausschuss vorgelegt;

(b) die jährlichen Leistungsberichte für aus dem AMIF, dem ISF und dem BMVI unterstützte Programme sowie die abschließenden Leistungsberichte für das aus dem EFRE, dem ESF+, dem Kohäsionsfonds, dem JTF und dem EMFAF unterstützte Programme;

(c) den Evaluierungsplan und jede Änderung dieses Plans;

(d) jedwede Vorschläge der Verwaltungsbehörde für eine Programmänderung, einschließlich Mittelübertragungen gemäß Artikel 24 Abs. 5 VO (EU) 2021/1060 und Artikel 26, mit Ausnahme des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds.

(5) Der Begleitausschuss kann Empfehlungen, unter anderem auch in Bezug auf Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten, an die Verwaltungsbehörde richten.

Artikel 3

Mitglieder, Vorsitz

(1) Stimmberechtigte Mitglieder mit jeweils einer Stimme sind:

- Verwaltungsbehörde Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
- Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
- Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Fondsverwaltung ESF
- Beauftragte oder Beauftragter der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung
- Umweltbeauftragte/Umweltbeauftragter der Bayerischen Staatsregierung
- Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern im Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- Regierung von Niederbayern
- Zentrum Bayern Familie und Soziales

Die Stimmen der vorstehend genannten Institutionen werden einheitlich abgegeben.

- Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Bayerns
- Bayerischer Industrie- und Handelskammertag
- Bayerischer Jugendring
- Bayerischer Handwerkstag
- Bayerischer Städtetag
- Bayerischer Gemeindetag
- Bayerischer Landkreistag
- Bayerischer Bezirketag
- Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Bayern
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Bezirk Bayern

- Gemeinsame Einrichtungen nach § 44b SGB II in der jeweils gültigen Fassung
- Zugelassene kommunale Träger nach § 6 SGB II in der jeweils gültigen Fassung
- Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern

(2) Die Mitglieder benennen jeweils eine Person namentlich einschließlich einer Vertreterin oder eines Vertreters, welche die Organisation im BGA vertritt und das Stimmrecht für die jeweilige Organisation ausübt. Bei der Zusammensetzung der Mitglieder ist auf eine ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen zu achten.

(3) Auf der Website wird eine Liste der Begleitausschussmitglieder veröffentlicht.

(4) Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Reisekosten werden für auswärtige Sitzungen nach dem bayerischen Reisekostengesetz erstattet.

(5) Vorsitz und Geschäftsführung des Begleitausschusses liegen bei der Leiterin oder dem Leiter der zuständigen Verwaltungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) für die Durchführung des ESF+ Programms, bzw. bei ihrer oder seiner Verhinderung bei dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(6) Die Vertreterin oder der Vertreter der Europäischen Kommission nimmt an den Sitzungen des Begleitausschusses in beratender Funktion teil.

(7) Die Prüfbehörde und die Programmbehörde Rechnungsführung nehmen aufgrund der unmittelbaren Zuständigkeit zum ESF+ an den Sitzungen des Begleitausschusses als Gäste teil.

(8) Zur Behandlung besonderer Fragen, wie zum Beispiel die Beurteilung der Innovativität von sozialen Innovationen kann der Begleitausschuss auf Vorschlag der Verwaltungsbehörde Unterausschüsse und hierfür stimmberechtigte Mitglieder aus dem Begleitausschuss einsetzen. Die Ergebnisse der Unterausschüsse werden an den Begleitausschuss übermittelt. Für die Tätigkeit der Unterausschüsse gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

Artikel 4
Sekretariat

(1) Der Begleitausschuss wird von einem Sekretariat unterstützt, das für die Ausarbeitung der Begleitdokumentation, der Berichte, der Tagesordnungen und der Sitzungsberichte verantwortlich ist.

(2) Das Sekretariat wird durch die Verwaltungsbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales gestellt. Sitz des Sekretariats ist München.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben kann die Verwaltungsbehörde technische Hilfe zur Verfügung stellen.

Artikel 5
Arbeitsweise

(1) Der Begleitausschuss tagt in der Regel zweimal, mindestens aber einmal jährlich. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. In dringenden Fällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende weitere Sitzungen des Begleitausschusses einberufen.

(2) Anträge zur Tagesordnung und Beratungsunterlagen, sowie Vorschläge für die Teilnahme von weiteren Personen müssen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin zugeleitet werden.

(3) Einladung und Tagesordnung werden den Mitgliedern durch die Vorsitzende oder dem Vorsitzenden mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin übermittelt. Ergänzende Unterlagen sollen der Tagesordnung beigefügt werden.

(4) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende bei Übermittlung der Tagesordnung oder zu Beginn der Sitzung die Hinzuziehung von weiteren Personen (Nichtmitglieder) und Sachverständigen vorschlagen. Diese haben den vertraulichen Charakter der Sitzungen zu beachten.

(5) Die Beratungen des Begleitausschusses sind nicht öffentlich und haben vertraulichen Charakter.

(6) Über alle Sitzungen werden Niederschriften angefertigt, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unterschrieben und innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Sitzung den Mitgliedern zugeleitet. Die Niederschriften und sonstige im Begleitausschuss behandelten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

(7) Die Tagesordnung, die Niederschrift und die dem Begleitausschuss vorgelegten Dokumente werden für die Mitglieder auf den Seiten der Verwaltungsbehörde im Internet veröffentlicht.

Artikel 6
Beschlussfassung

(1) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter sieben Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten staatlichen Stellen.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Bei dringlichen Einzelfragen, die eine Sitzung des Begleitausschusses nicht rechtfertigen, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende ein schriftliches Verfahren der Beschlussfassung einleiten. In einem Schreiben an alle Mitglieder legt die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar. Alle Mitglieder können innerhalb einer angemessenen Frist von 10 Arbeitstagen dem schriftlichen Umlaufverfahren widersprechen oder sich zu dem Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden äußern. Gehen keine Äußerungen ein, gilt der Vorschlag als angenommen.

Gehen Änderungsvorschläge ein, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende mit einem zweiten Schreiben an die stimmberechtigten Mitglieder die Beschlussfassung über seinen Vorschlag und etwaige Änderungsanträge ein. Schweigen gilt im schriftlichen Verfahren als Zustimmung. Im Falle eines Widerspruches gegen ein schriftliches Umlaufverfahren oder gegen ein zweites Schreiben im Sinne von Satz (6) ist eine Sitzung des Begleitausschusses einzuberufen.

(4) In Fällen höherer Gewalt wie zum Beispiel Pandemien kann eine Sitzung digital durchgeführt werden. Die Beschlussfassungen erfolgen digital und werden von den Mitgliedern schriftlich bestätigt.

(5) Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung informiert die Vorsitzende oder der Vorsitzende alle Mitglieder des Begleitausschusses schriftlich über das Ergebnis.

(6) Der Begleitausschuss kann keine Beschlüsse fassen, die in die Finanzhoheit der Europäischen Kommission, der durchführenden Behörden oder anderer Stellen eingreifen.

(7) Für die Beschlussfassung und die Debatte gelten die Bestimmungen über die Verhütung von jeglichen Interessenkonflikten im Sinne von Artikel 61 Abs. 3 VO (EU) 2018/1049.

(8) Mitglieder sind von jeglicher Teilnahme (Anwesenheit, Beratung und Abstimmung) ausgeschlossen, wenn Grund zur Besorgnis der Befangenheit im Sinne von Artikel 21 Abs. 2 oder ein Ausschlussgrund in analoger Anwendung von Artikel 20 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz besteht.

(9) Jedes Mitglied informiert die Vorsitzende oder den Vorsitzenden über einen möglichen Interessenkonflikt. Diese oder dieser entscheidet über den Ausschluss des Mitglieds bei der Beratung und der Abstimmung des betreffenden Tagesordnungspunktes. Ist dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden ein möglicher Interessenkonflikt eines Mitglieds bekannt, schließt er bzw. sie das Mitglied von Beratung und Abstimmung des betreffenden Tagesordnungspunktes aus.

(10) Ein Beschluss, der unter Mitwirkung eines oder einer auszuschließenden Vertreterin oder Vertreters zu Stande kommt, ist nur wirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis nicht maßgeblich war.

Artikel 7
Änderungen

Der Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Die geänderte Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Artikel 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Der Begleitausschuss nimmt seine Tätigkeit zum 13.05.2022 auf. An diesem Tag wird die Geschäftsordnung beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung treten mit Ablauf des Beschlusstages in Kraft.

(2) Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet mit der Beratung und dem Beschluss zum Abschlussbericht über das Programm oder mit der Aufnahme der Tätigkeit eines nachfolgenden Begleitausschusses. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.

Artikel 9

Übergangsregelung

(1) Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 wurde für das Operationelle Programm „Perspektive in Bayern – Perspektive in Europa" Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020 ein Begleitausschuss eingerichtet.

(2) Der Begleitausschuss „Perspektive in Bayern – Perspektive in Europa" Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020 hat in seiner Sitzung am 13.05.2022 beschlossen, seine Aufgaben und Befugnisse, insbesondere zum Abschluss der Förderperiode auf den Begleitausschuss zur Durchführung des Programms „Arbeiten und Leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa" des Europäischen Sozialfonds Plus Bayern 2021-2027 zu übertragen.

München, den 13.05.2022[1]

Der Vorsitzende des Begleitausschusses

Stefan Schmon
Leiter der Verwaltungsbehörde ESF in Bayern

[1] Ursprüngliches Inkrafttreten